

Die Gegenseitigkeitsklausel in ihrer positiven Form¹ — d. h., wo sie einen selbständigen Rechtsanspruch auf die Behandlung gibt, die der berechnigte Staat seinerseits dem verpflichteten gewährt — hat heute keine praktische Bedeutung mehr². Häufig findet sie sich dagegen in Verbindung mit der Meistbegünstigungsklausel bzw. der Inländerklausel in negativer Form, indem sie diese Klauseln einschränkt. Der berechnigte Staat darf die Meistbegünstigung bzw. die Inländerbehandlung insoweit verlangen, als er selbst zur Gewährung der entsprechenden Vorteile an den verpflichteten Staat bereit ist.

Vgl. z. B. *Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich Italien vom 31. Okt. 1925*. RGBI. II, S. 1020.

Art. 3. „Die Angehörigen jedes vertragschließenden Teils haben volle Freiheit, bewegliche und unbewegliche Güter im Gebiete des anderen zu besitzen und das Eigentum an solchen durch Kauf, Schenkung, letztwillige Verfügung oder gesetzliche Erbfolge oder auf irgendeine Weise zu erwerben, und zwar in den Grenzen, in denen nach den Gesetzen des Staates, in denen sich die Güter befinden, der Besitz oder der Erwerb des Eigentums *den Angehörigen irgendeines anderen Staates* gestattet ist oder gestattet werden kann. Sie können zu den gleichen Bedingungen, die für diese gelten oder gelten werden, hierüber verfügen. *Keiner der vertragschließenden Teile ist jedoch verpflichtet, hier den Angehörigen des andern Teils weitergehende Befugnisse oder Rechte zuzugestehen, als diejenigen, die seine eigenen Angehörigen tatsächlich im Gebiete des andern vertragschließenden Teiles genießen.*“

In dieser Form begründet die Gegenseitigkeitsklausel keinen selbständigen Rechtsanspruch. Sie enthält nur eine Bedingung, an die der Meistbegünstigungsanspruch geknüpft ist.

§ 3. Ablehnung der Lehre von der positiven und negativen Seite der Meistbegünstigungsklausel.

Auf Grund der Meistbegünstigungsklausel kann der berechnigte Staat verlangen, vom verpflichteten Staate im Rahmen des Anwendungsgebietes der Klausel ebenso behandelt zu werden wie die meistbegünstigte Nation. Der Anspruch auf Gleichbehandlung mit der meist-

lois du pays à ses ressortissants. Pour peu fréquentes que soient ces pratiques, il fallait prévoir et empêcher qu'elles puissent devenir un moyen de discrimination.“

¹ Vgl. MARTIUS: Die wirtschaftlichen Bestimmungen der neueren Handelsverträge in „Gesetzgebung und Rechtspraxis des Auslandes“, Febr. 1928, S. 18.

² Vgl. RIEDL: a. a. O. S. 4.

Vgl. ferner *Projet de Convention relatif au traitement des Étrangers* C. 174. M. 53. 1928 II S. 19. „En fait, la clause de réciprocité n'est pas apparue au Comité économique comme recevable, sinon dans les cas où elle constitue une rectification nécessaire ou une garantie complémentaire de la clause de la nation la plus favorisée ou du traitement national.“